

§ 1

Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird von seinem oder seiner Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tages, der Tageszeit und des Ortes sowie ggf. der zur Teilnahme über audiovisuelle oder audio-akustische Zuschaltung erforderlichen Informationen (z.B. Telefonnummer und ggf. PIN, erforderliche Links für Webkonferenzen) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 seiner Mitglieder, mindestens 10 % des Stammkapitals oder die Geschäftsführung es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 2

Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Aufsichtsratssitzungen sind als Sitzung mit persönlicher Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder abzuhalten (Präsenzsitzung). Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Naturkatastrophen, Pandemien, aus Gründen des Infektions- und Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung nicht zumutbar wäre) an einer Präsenzsitzung wahlweise per audio-akustischer Übermittlung (z.B. Telefoneinwahl, Internettelefonie, rein audio-akustische Teilnahme an einer Video- oder Webkonferenz) und/oder per audio-visueller Übermittlung (z.B. Video- oder Webkonferenz) teilnehmen. Aufsichtsratssitzungen können in begründeten Ausnahmefällen auch vollständig in audio-akustischer und/oder audio-visueller Form abgehalten werden. Die Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Form und mit welchen Teilnahmemöglichkeiten die Aufsichtsratssitzung abgehalten wird. Ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht.
- (2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
- (3) In Fällen der audio-akustischen und/oder audio-visuellen Zuschaltung zu Präsenzsitzungen sowie bei Aufsichtsratssitzungen, die vollständig in audio-akustischer und/oder audio-visueller Form abgehalten werden, entscheidet die

Aufsichtsratsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen, auf welchem Wege eine Teilnahme an der Beschlussfassung möglich ist. Ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht.

- (4) Nach pflichtgemäßem Ermessen der Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse, insbesondere in eiligen und unaufschiebbaren Angelegenheiten, auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax oder E-Mail sowie in audio-akustischer und/oder audio-visueller Form gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber dem Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist.
- (6) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten obliegt der Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (7) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen beinhaltet, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag und, wenn die Aufsichtsratsvorsitzende an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, die Stimme des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (8) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Die Stimmen der die Stadt Ludwigshafen am Rhein vertretenden Mitglieder des Aufsichtsrats können nur einheitlich abgegeben werden (§ 88 GemO).
- (9) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch schriftlich ermächtigte Dritte ihre schriftliche Stimmabgabe zu einzelnen Punkten der Tagesordnung überreichen lassen.
- (10) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Sitzung sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten sind.
- (11) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.
- (12) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und im Falle ihrer Verhinderung von ihrem Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Abschrift zu übersenden.